

VEREINSSATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen "Absenzen '82", hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Absenzen '82 e.V."

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit.

§3

Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei ~~Jahren~~ ^{Jahren} gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

geändert
A. Grotz

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle sechs Wochen statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8

Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche mittels Brief oder durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bzw. dem Kassier oder dem Schriftführer geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis-
zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen
Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und
Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergeb-
nis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 06.05.1982 errichtet.

Armin Grotz

(Armin Grotz)

John Mesch

(John Mesch)

Frank Günthör

(Frank Günthör)

Roland Schmitt

(Roland Schmitt)

Harald Polster

(Harald Polster)

Martin Gatterer

(Martin Gatterer)

W. Menzel

(Wolfgang Menzel)

Rainer Hübsch

(Rainer Hübsch)